

**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats der Intertainment AG
zum Pflichtangebot der Bietergruppe Kinowelt gemäß § 27 WpÜG**

Die

1. MK Medien Beteiligungs GmbH, Feldafing
2. Frau Dr. Doris Apell-Kölmel, Feldafing
3. Herr Dr. Rainer Kölmel, München
4. Starhaus Produktionen GmbH, München
5. Kinowelt GmbH, Leipzig
6. Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig
7. Internet Beteiligungs GmbH i. L., Leipzig
8. Extrafilm Produktions GmbH, Leipzig
9. Kinowelt Filmverleih GmbH, Leipzig
10. Futura Film Weltvertrieb im Filmverlag der Autoren GmbH, Leipzig
11. Arthaus Filmverleih GmbH, Leipzig
12. FUTURA Film GmbH, Leipzig
13. Filmverlag der Autoren und FUTURA Film GmbH & Co. Verleih- und Vertriebsgesellschaft KG, Leipzig
14. FELIX Film Medienagentur GmbH, Leipzig
15. Pro-ject Filmproduktionen im Filmverlag der Autoren GmbH & Co. Produktions-Kommanditgesellschaft, Leipzig
16. Pro-ject Filmproduktion im Filmverlag der Autoren GmbH, Leipzig
17. Broadway Kino GmbH, Leipzig
18. Broadway Lizenzverwertungs GmbH & Co. KG, Leipzig
19. Jugendfilm Lizenzverwertungs GmbH, Leipzig
20. Popular Film GmbH, Leipzig
21. 3 Films GmbH, Leipzig
22. Vif Babelsberger Filmproduktion GmbH & Co. Zweite KG, Potsdam
23. Kinowelt Einzelhandels GmbH, Leipzig
24. Kinowelt International GmbH, Leipzig
25. Epsilon Motion Pictures GmbH, Leipzig
26. Neue Kinowelt Filmproduktion GmbH, Berlin
27. NKF 1 GmbH, Berlin
28. Pegasos Filmverleih und Produktion GmbH, Leipzig

(nachfolgend „Bietergruppe Kinowelt“ genannt)

haben am 24. Dezember 2007 die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot an die Aktionäre der Intertainment AG zum Erwerb ihrer Aktien an der Intertainment AG (WKN 622360, ISIN DE 0006223605) für EUR 1,82 je Aktie im Internet und am 24. Dezember 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG nehmen zu dem Übernahmeangebot der Intertainment AG gemeinsam wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Informationen

1. Zum Angebot

Die Bietergruppe Kinowelt (mit Ausnahme der Bieter zu 26., zu 27. und zu 28.) hat mit Wirkung zum 24. Oktober 2006, veröffentlicht am 16. November 2007, ergänzt durch Korrekturmitteilung vom 21. November 2007, durch Erwerb und Zurechnung von 37,85 % der Stimmrechte Kontrolle im Sinne des § 29 WpÜG über die Intertainment AG erhalten. Weitere Bieter (zu 26., zu 27. und zu 28.) kamen bis zum 01. August 2007 vor Veröffentlichung der Kontrollmitteilung im Rahmen eines „acting in concerts“ gemäß § 30 Abs. 3 WpÜG hinzu. Zum Zeitpunkt der Kontrollmitteilung und der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurden durch die Bietergruppe Kinowelt 53,16 % der Stimmrechte an der Intertainment AG gehalten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden auch „BaFin“) hat am 12. Dezember 2006 und 16. Januar 2007 eine Befreiung von der Angebotspflicht wegen Sanierung nach § 37 WpÜG i.V.m. § 9 Satz 1 Nr. 3 WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AngebotsVO) unter Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt; diese wurde am 16. November 2007 nach Verzicht der Bieter auf die Rechte aus diesen Befreiungsbescheiden aufgehoben, so dass zu diesem Zeitpunkt eine Angebotspflicht wegen Kontrollerlangung nach § 35 Abs. 2 WpÜG bestand. Dieser Sachverhalt wurde am 16. November 2007, ergänzt durch eine Korrekturmitteilung vom 21. November 2007, veröffentlicht. Am 24. Dezember 2007 wurde sodann die Angebotsunterlage selbst veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Intertainment AG am 24. Dezember 2007 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am gleichen Tag an die Arbeitnehmer der Intertainment AG sowie an die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften der Intertainment AG und schließlich am 28. Dezember 2007 an den Aufsichtsrat der Intertainment AG (nach dessen gerichtlicher Bestellung) weitergeleitet.

Die Angebotsunterlage ist unter <http://www.kinowelt.de> abrufbar. Sie ist zudem kostenfrei bei der Baden-Württembergische Bank, unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg (BW-Bank), Dittrichring 2, 04109 Leipzig zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Die Bekanntmachung der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe erfolgte am 24. Dezember 2007 im elektronischen Bundesanzeiger.

Das Angebot richtet sich an die Aktionäre der Intertainment AG. Die Bietergruppe Kinowelt bietet den Aktionären der Intertainment AG an, deren Aktien für einen Preis von EUR 1,82 zu übernehmen. Das Angebot steht als Pflichtangebot unter keiner Bedingung. Die Einzelheiten zum Gegenstand des Angebots, dem Verfahren der Annahme und der Abwicklung des Angebots ergeben sich aus den Angebotsunterlagen. Die Einzelheiten zu dieser Ziffer I.1. ergeben sich aus den Seiten 10ff der Angebotsunterlage.

2. Zum Bieter und zur Zielgesellschaft

Nach Prüfung der Angebotsunterlage (Seiten 21ff) ergeben sich folgende Informationen:

Die Bietergruppe Kinowelt beinhaltet zunächst die Person der Frau Dr. Doris Apell-Kölmel, die Alleingesellschafterin der MK Medien Beteiligungs GmbH, also des Bieters zu 1. ist. Die MK Medien Beteiligungs GmbH ist wiederum Hauptgesell-

schafterin der Kinowelt GmbH, also des Bieters zu 5. Dieser Bieter zu 5. ist die Hauptgesellschaft der Kinowelt Gruppe; der Bieter zu 5. hält nämlich eine Vielzahl von Gesellschaften der Kinowelt Gruppe unmittelbar oder mittelbar. An der Kinowelt GmbH ist über seine 100 %-ige Beteiligung an dem Bieter zu 4., der Starhaus Produktionen GmbH, weiterhin wesentlich Herr Dr. Rainer Kölmel beteiligt.

Die Kinowelt GmbH selbst ist eine nach dem deutschen Recht im Jahr 2002 als Grace Johnson Vorrats-GmbH Nummer fünfundfünzig in Erfurt gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Leipzig, Geschäftsadresse Karl-Tauchnitz-Straße 10, 04107 Leipzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 19145. Das Stammkapital der Kinowelt GmbH beträgt EUR 250.000. Als Gegenstand des Unternehmens wird der Betrieb von Kinos und Filmhandel, Beschaffung, Herstellung und Veräußerung von Film- und Fernsehproduktionen und Erwerb und Vergabe von Rechten aller Art daran sowie die Wahrnehmung einer Holdingfunktion für Unternehmen jeder Art und unterschiedlichster Rechtsformen durch Beteiligung, Erwerb, Gründung, Halten, Verwaltung, Veräußerung und Verwertung anderer Unternehmen sowie von Unternehmensbeteiligungen angegeben.

Sämtliche Beteiligungsunternehmen der Kinowelt GmbH und deren Unterbeteiligungen, wie auch die die Kinowelt GmbH kontrollierenden Personen und Unternehmen treten als Bieter auf und sind in der Angebotsunterlage detailliert auf Seiten 21ff beschrieben, ebenso wie die Beziehungen der Bieter untereinander, und zwar in einer graphischen Darstellung auf Seite 43 der Angebotsunterlage.

Die Bietergruppe Kinowelt ist seit Mitte des Jahres 2006 Aktionär der Intertainment AG, die bis zum Oktober 2006 zu einer Kontrollbeteiligung im Sinne von § 29 WpÜG ausgebaut wurde. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt diese Beteiligung 53,16 % der auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,278.

Die Intertainment AG als Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München. Die Gesellschaft wurde 1998 errichtet und hat maßgeblich den Erwerb und die Verwertung von Filmrechten zum Geschäftsgegenstand. Die Gesellschaft verfügt über einen Alleinvorstand und einen dreiköpfigen Aufsichtsrat. Die Gesellschaft hat drei 100 %ige Tochtergesellschaften, nämlich die Intertainment Licensing GmbH, die MH Media Holding GmbH und die USA-Intertainment, Inc.

Weitere Einzelheiten können der Angebotsunterlage entnommen werden.

II. Stellungnahme zu den Aspekten gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

1. Zur angebotenen Gegenleistung

Die Bietergruppe Kinowelt bietet als Gegenleistung für die Aktien eine Barzahlung in Höhe von EUR 1,82 je Aktie an.

a. Gesetzlicher Mindestpreis

Nach § 31 WpÜG in Verbindung mit § 5 WpÜG-AngebotsVO muss in den Fällen, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen

inländischen Börsenkurs der jeweiligen Aktie während der letzten 3 Monate vor der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle entsprechen.

Nach § 31 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung bei Pflichtangeboten zudem mindestens den Wert der höchsten vom Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Intertainment AG innerhalb der letzten 6 Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Die Höhe der Gegenleistung darf den sich aus beiden Anforderungen jeweils ergebenden Mindestwert nicht unterschreiten.

Für den Fall, dass der Bieter entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG keine Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 WpÜG vornimmt, ist gemäß § 38 Nr. 1 WpÜG für die Dauer des Verstoßes in Höhe von 5 Prozentpunkten auf das Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB die ermittelte Gegenleistung zu verzinsen.

Die Bietergruppe Kinowelt hat auf diese Preisfindung zutreffend in der Angebotsunterlage auf Seiten 75 und 76 hingewiesen.

b. Maßgeblicher Börsenkurs

Die Bietergruppe Kinowelt hat ausweislich der Angebotsunterlage (Seite 76f) bei der Ermittlung des Angebotspreises den von der BaFin berechneten und veröffentlichten Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 15. November 2007 verwendet. Maßgeblicher Zeitpunkt der Kontrollerlangung ist gemäß Ziffer 9. der Angebotsunterlage (Seite 76) der 16. November 2007. Der maßgebliche Durchschnittskurs betrug EUR 1,70 je Aktie und ist als gültig gekennzeichnet (hierzu ebenfalls Seite 76 der Angebotsunterlage). Damit handelt es sich um einen verbindlichen gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs, der für das Pflichtangebot als gesetzlicher Mindestpreis maßgeblich ist.

Die Bietergruppe Kinowelt ist der Auffassung, dass dieser Wert der Intertainment AG eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellt (hierzu Seite 78f der Angebotsunterlage), und zwar insoweit, als der Verzinsungspflicht nach § 38 Nr. 1 WpÜG zusätzlich Rechnung getragen wird, so dass sich ein angemessener Angebotspreis von EUR 1,82 je Aktie errechnet. Zu dieser Verzinsungspflicht ergänzend Folgendes:

c. Verzinsung

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage (Seite 78) wurde aufgrund der Kontrollerlangung einer Bietergesellschaft, nämlich des Bieters zu 28., über die Intertainment AG und dem hieraus resultierenden Verstoß gegen die sich aus § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG ergebende Pflicht zur Veröffentlichung dieser Kontrollerlangung (die nämlich erst am 16. November 2007 und korrigiert am 21. November 2007 veröffentlicht wurde) eine Verzinsung fällig, und zwar für die Dauer des Verstoßes in Bezug auf die in der Angebotsunterlage angebotene Gegenleistung mit 5 Prozentpunkten auf das Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Bietergruppe Kinowelt verwendet auf Grundlage der Auskunft der Bundesbank für die Zeit ab 01. Januar 2007 einen Basiszinssatz von 2,70 % und ab 01. Juli 2007 einen solchen von 3,19 % und ermittelt für den zu verzinsenden Zeitraum hieraus eine Zinspflicht in Höhe von EUR 0,1166 (gerundet EUR 0,12) je Aktie, so dass sich der Angebotspreis von EUR 1,70 auf EUR 1,82 je Aktie erhöht. Die Berechnung kann auf Seite 78 der Angebotsunterlage plausibel nachvollzogen werden.

d. Vorerwerbe

Nach der Vorschrift des § 31 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebotsVO sind den Angebotspreis erhöhende Vorerwerbe laut Angebotsunterlage (Seite 77) nicht erfolgt; der dargestellte Sechsmonatszeitraum erstreckt sich auf das Datum des Wegfalls der Befreiung am 16. November 2007. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den erfolgten Transaktionen darf auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage (Seite 77) Bezug genommen werden.

e. Erstellung einer Fairness Opinion der VEM Aktienbank

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Abgabe der Stellungnahme auf das Übernahmeangebot der Bietergruppe Kinowelt hat der Vorstand der Intertainment AG eine Fairness Opinion der VEM Aktienbank, München eingeholt. Diese datiert vom 11. Januar 2008 und bildet unter anderem die Grundlage für die Einschätzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Angemessenheit des Angebotspreises.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fairness Opinion der VEM Aktienbank AG ausschließlich für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Intertainment AG im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot bestimmt ist. Die Fairness Opinion ist nicht an Dritte gerichtet und begründet keine Rechte Dritter. Als Dritte gelten insbesondere auch die Aktionäre der Intertainment AG. Diese können aus der Fairness Opinion keine Ansprüche gegen die VEM Aktienbank AG herleiten.

f. Volatilitäten betreffend den Unternehmenswert der Intertainment AG

Die Intertainment AG verfügt mit Ausnahme der Verwertung eines verbliebenen Rests an Filmrechten über keine nachhaltige operative Geschäftstätigkeit mehr. Die Intertainment AG ist zudem seit mehreren Jahren in bedeutende Rechtsstreitigkeiten in den USA involviert und verfolgt als Kläger hohe Ansprüche gegen frühere Vertragspartner und finanzierende Banken. Die Intertainment AG unterrichtet ihre Aktionäre regelmäßig über Ergebnisse und wesentliche Entwicklungen im Zusammenhang mit diesen Rechtsstreitigkeiten durch Pressemitteilungen, Ad-hoc-Mitteilungen und sonstige Veröffentlichungen.

Aufgrund der geführten Rechtsstreitigkeiten unterliegt der Wert der Intertainment AG einer bedeutenden Bandbreite und ist im Wesentlichen von deren Ausgang abhängig. Wertbeeinflussende Faktoren sind hierbei insbesondere die zu realisierenden Mittelzuflüsse aus der Abwicklung der Insolvenz von Franchise Pictures sowie deren Tochtergesellschaften und darüber hinaus die Mittelzuflüsse aus der Durchsetzung der in einem Schiedsverfahren geltend gemachten Ansprüche gegen die Comerica Bank. Einzelheiten hierzu, insbesondere zu den Risiken der geführten Rechtsstreitigkeiten, können den veröffentlichten Geschäftsberichten der Intertainment AG entnommen werden.

Der Unternehmenswert der Intertainment AG hängt mithin maßgeblich vom Ausgang der anhängigen Rechtsstreitigkeiten in den USA und den hieraus generierten Mittelzuflüssen ab, so dass Vorstand und Aufsichtsrat zu folgender Würdigung der Höhe der angebotenen Gegenleistung gelangen:

g. Würdigung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Höhe der angebotenen Gegenleistung und Hinweise an die Aktionäre

Aus den dargelegten Gründen hält der Vorstand und der Aufsichtsrat die folgenden Einschätzungen für sachgerecht:

- Der von der Bietergruppe Kinowelt angebotene Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben für die Bieter.

- Der Angebotspreis wird zu einem Zeitpunkt berechnet, zu welchem über die bedeutenden anhängigen Rechtsstreitigkeiten der Intertainment AG noch nicht, jedenfalls nicht rechtskräftig entschieden ist.
- Der Unternehmenswert der Intertainment AG ist im Wesentlichen von dem Ausgang der bedeutenden Rechtsstreitigkeiten in den USA und den daraus realisierten Finanzmittelzuflüssen abhängig. Je nach Ausgang dieser Rechtsstreitigkeiten kann der Unternehmenswert wesentlich vom angebotenen Angebotspreis positiv, aber auch negativ abweichen.

Die vorstehende Würdigung des Vorstandes und des Aufsichtsrates stellt keine Empfehlung an die Aktionäre der Intertainment AG dar, das Pflichtangebot anzunehmen oder abzulehnen. Sie enthält auch keine Einschätzungen über die Auswirkungen, welche eine Annahme oder Ablehnung haben kann.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebotes hängt wesentlich von der persönlichen Einschätzung eines jeden Aktionärs über die künftige Wertentwicklung der Aktien der Intertainment AG ab. Jeder Aktionär der Intertainment AG sollte sich hierzu sein eigenes Urteil bilden. Die in dieser Stellungnahme abgegebenen Wertungen binden die Aktionäre der Intertainment AG nicht. Vielmehr obliegt es den Aktionären der Intertainment AG anhand aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und unter Würdigung der Gesamtumstände unter Einbeziehung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer eigenen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklungen des Wertes und des Börsenkurses der Aktien der Intertainment AG zu entscheiden.

2. Zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Intertainment AG unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Bietergruppe Kinowelt

a. Unternehmensentwicklung der Intertainment AG und Zielvorstellungen der Bietergruppe Kinowelt

Die Intertainment AG und ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft Intertainment Licensing GmbH hatten am 12. Januar 2006 beim Amtsgericht München Insolvenzantrag gestellt. In der Folge beteiligte sich die Kinowelt Gruppe im Rahmen der Sanierung an der Intertainment AG. Von der Pflicht, ein Angebot wegen Kontrollerrlangung (§§ 9, 35 Abs. 2 WpÜG) abzugeben, befreite die zuständige Behörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) mit Bescheid vom 12. Dezember 2006 und 16. Januar 2007 gemäß § 37 WpÜG i.V.m. § 9 S. 1 Nr. 3 WpÜG-AngebotsVO; weitere Einzelheiten hierzu sind bereits unter Ziffer I.1. dieser Stellungnahme ausgeführt. Da die Bedingung der Sanierungsbefreiung, die Einbringung des Bieters zu 25., nämlich der Epsilon Motion Pictures GmbH, im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Intertainment AG nicht erfolgen konnte, haben die Bieter am 16. November 2007, ergänzt durch Korrekturmitteilung vom 21. November 2007, ihre Entscheidung zu einem Pflichtangebot veröffentlicht.

Die Bieterin zu 28. hat seit dem 10. Januar 2007 die Kontrolle durch Zurechnung gemäß § 30 WpÜG inne und war seitdem zum Angebot verpflichtet.

Nach Veröffentlichung des Pflichtangebotes hat der Bieter zu 1. mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 alle von der Kinowelt Gruppe erworbenen Aktien an der Intertainment AG bei sich konzentriert, so dass der Bieter zu 1. schließlich über 53,16% an der Intertainment AG verfügte. Die Intertainment AG hat hierüber ihre Aktionäre am 03.01.2008 unterrichtet.

In dem Pflichtangebot hat die Bietergruppe Kinowelt die aktuelle und künftige Unternehmensstrategie dargestellt (vgl. Angebotsunterlage Seiten 58ff, 70ff). Die Intertainment AG hat sich seit dem Jahre 2000 zunehmend auf die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen aus Engagements in den USA konzentrieren müssen, die Geschäftstätigkeiten Erwerb, Verwertung und Handel von Filmrechten und -lizenzen, sowie Produktion und Co-Produktion von Filmen, Merchandising und Vertrieb und Übertragung von Medieninhalten inkl. Lizenzvergabe mussten daher zurücktreten. Durch einen erfolgreichen Abschluss der Gerichtsverfahren in den USA soll ein Neuaufbau des operativen Geschäftes der Intertainment AG gelingen. Der Bieter zu 1. plant, die Intertainment AG hierbei zu unterstützen und Synergien insbesondere im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen zu fördern sowie die Wettbewerbsposition und Ertragskraft der Intertainment AG zu verbessern. Freie Mittel bei der Intertainment AG sollen vorrangig zur Führung der Prozesse in den USA Verwendung finden. Nach Durchführung des Angebots soll die Intertainment AG darüber hinaus nach Absicht der Bieter als Portfoliogesellschaft der MK Medien Beteiligungs GmbH, Feldafing ihre bisherige Geschäftstätigkeit als selbständiges Unternehmen fortsetzen. Die Geschäftstätigkeit der Intertainment AG soll – soweit möglich – um die Aufnahme einer Produktion erweitert werden.

In der Angebotsunterlage (Seite 72) teilt der Bieter zu 1., MK Medien Beteiligungs GmbH, Feldafing mit, dass er keine Absichten hat, die Verwendung des Vermögens der Intertainment AG bzw. der Intertainment Licensing GmbH zu verändern oder diese Gesellschaften zu veranlassen, Verpflichtungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs einzugehen. Allerdings behält sich der Bieter zu 1. Änderungen dieser Aussagen im Rahmen des laufenden Sanierungsprozesses vor (Angebotsunterlage Seite 72).

Nach einem erfolgreichen Übernahmeangebot sind nach Angaben der Bietergruppe Kinowelt strukturelle Veränderungen in der zukünftigen Organisationsstruktur der Intertainment AG möglich, mit der die aus der Zusammenarbeit mit dem Bieter zu 1. und/oder der Kinowelt Gruppe resultierenden Synergien optimal genutzt werden können.

Konkrete Pläne für weitere strukturelle Maßnahmen nach Abschluss des Angebots im Sinne des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, eines Delistings oder eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären bestehen ausweislich der Angebotsunterlage (Seiten 74f) jedoch derzeit nicht. Die derzeit noch nicht börsenzugelassenen Aktien der Intertainment AG, die sich in den Händen der Bietergruppe Kinowelt befinden, sollen zugelassen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG gehen daher davon aus, dass sich nach Durchführung des Übernahmeangebots die bisherige Struktur der Intertainment AG nicht wesentlich verändern wird. Bei einer verstärkten Integration ist zu erwarten, dass neue Geschäftstätigkeiten erschlossen und Synergien genutzt werden können, was zu positiven Auswirkungen auf die (Ertrags- und Kosten-) Situation der Intertainment AG führen kann.

b. Arbeitnehmer

In der Angebotsunterlage (Seite 74) führt die Bietergruppe Kinowelt aus, dass sie derzeit keine Verlegung des Sitzes der Intertainment AG, wohl aber der Geschäftsräume innerhalb Münchens beabsichtigt. Veränderungen in den Arbeitsverhältnissen und Beschäftigungsbedingungen ihrer Mitarbeiter (durchschnittlich fünf Mitarbeiter in 2007) sind nicht geplant (Seiten 73f).

Da keine grundlegende Änderung der Geschäftstätigkeit und keine Änderung in den Beschäftigungsverhältnissen laut Aussage der Bietergruppe Kinowelt geplant

ist, sind nach Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats der Intertainment AG bei einem Erfolg des Übernahmeangebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Intertainment AG sowie auf die Beschäftigungsbedingungen zu erwarten. Von der Absicht des Bieters zu 1., die Geschäftstätigkeit der Intertainment AG zu erweitern, können auch die Arbeitnehmer profitieren. Freilich ist nicht auszuschließen, dass es mittelfristig doch zu einer weitergehenden örtlichen Veränderung für die Intertainment AG kommt; entsprechend nachhaltigere Auswirkungen auf die Arbeitnehmer sind dann denkbar.

Eine Arbeitnehmervvertretung gibt es nicht.

c. Absichten im Hinblick auf die Gremienzusammensetzung

In der Angebotsunterlage (Seite 73) geht die Bietergruppe Kinowelt davon aus, dass der Alleinvorstand Hans Joachim Gerlach das Unternehmen verlässt. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Herr Jörg Brockmann ist neuer Alleinvorstand der Intertainment AG.

Die Bietergruppe Kinowelt hat in der Angebotsunterlage keine Veränderungen in der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Intertainment AG angeregt, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: Der Aufsichtsrat der Intertainment AG ist mit am 28. Dezember 2007 zugegangener Beschlussfassung des Amtsgerichts München gerichtlich bestellt worden, und zwar in der personellen Zusammensetzung der – angefochtenen – Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 23. August 2007. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. Dezember 2007 war daher noch nicht bekannt, dass der Aufsichtsrat wieder entsprechend besetzt sein würde. Die Bieter haben in der Angebotsunterlage zu verstehen gegeben, eine anderweitige personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht zu wünschen (Seite 73).

3. Umsetzbarkeit des Angebotes / Finanzierung des Angebotes

Ausweislich der Angebotsunterlage ist das Angebot dergestalt finanziell gesichert, dass die Bietergruppe Kinowelt die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots an die Aktionäre der Intertainment AG notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs zur Verfügung stehen. Die gemäß § 13 WpÜG notwendige Bankbestätigung der BW-Bank liegt der Angebotsunterlage bei.

In der Angebotsunterlage wird ausgeführt, dass der Übernahme keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG teilen diese Einschätzung.

4. Mitteilung des Vorstands und der Aufsichtsratsmitglieder, die Aktien der Zielgesellschaft halten, ob sie das Angebot annehmen oder nicht

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Intertainment AG sind keine Aktionäre der Intertainment AG.

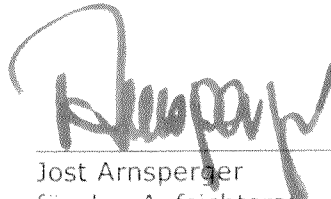
III. Schlussbemerkung

Die eingereichten Aktien werden nach Annahme des Angebots in eine andere Wertpapierkennnummer umgebucht und können bis zur Erfüllung nicht mehr gehandelt werden, so dass ein zwischenzeitlicher Verkauf nicht möglich ist.

München, den 11. Januar 2008



Jörg Brockmann
Vorstand
der Intertainment AG



Jost Arnsperger
für den Aufsichtsrat
der Intertainment AG